

§ 6 Sts-G

Sts-G - Stipendienstiftungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. (2) Der Stiftungsvorstand wird durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des Stiftungsrates bestellt. § 9 Abs. 2, Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 19.12.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at